



Ich

Uhr=

kunde und bekenne / vor mich meine Erben und Erbnehmen hiermit / daß ich von der Chur-Fürstl. Sächß. Holz-Flöße / so in diesem 168 Jahre angeflößet / außgehangen und angewiesen worden ist / vor dißmahl bekommen habe:

- Glaßtern lang 2 ellig gem. Holz;
- Gll. lang 2 ellig Holz;
- Gll. Außschöß;
- Gll. Klöppel;
- Gll. Stücken;

Davon

Jede Gll. lang Holz mit = = 2. Thalt. 11. gr.
 Jede Gll. Außschöß und Klöppel mit 1. Thalt. 10. gr.
 Die Gll. Stücken aber mit = = 17. gr.

Von sieden zu sieden dem herkommen nach / und ieden Siede-Tag mit 3. Thal. zubezahlen.

Beredede demnach und gelobe bey ehrlicher Treu und Glauben / daß ich diese schuldige Holz-Gelder richtig und wie sichs gebühret / von sieden zu sieden in die Holzstube bezahlen / liefern und selbige nicht außlauffen lassen will / und wann ich mit gesezter abstattung säumig erfunden werde / sollen die Herrn Holz-Beampten mit Hülffe der Chur-Fürstl. Thalgerichte allhier sich an meinem Salze und sieden durch die Sequestration meines Pfannwerges / oder auch an meinen Thalgüthern und Hause / wo sie am ersten und füglichsten die Zahlung erlangen können bezahlt zumachen besuget sein ; Darwieder mich weder Supplication, Leüterung oder Appellation, noch Rescripta moratoria schützen sollen; sondern ich will mich derselben / wie auch aller andern Exceptionen, Außflüchten und Hülffs-Fristen hiermit außdrücklichen begeben haben.

Wann

Wann ich auch noch mehr Holz von dieser Flösse bekommen solte/ und anzunehmen gehalten bin/ will ich den Empfang weiter unter diese Obligation tragen/ und soll dieselbe in allen Punkten und Claulen so wohl auf den Nach als auff den ersten Empfang sich erstrecken und gelten.

Ich will auch das außgehängete Holz balde ablösen und nach möglichkeit auf meine Holz-Steute rücken und ausschlagen lassen/ damit bey aufflauffenden grossen Wasser/ über den mir darauß entstehenden Schaden/ nicht auch andere Confusion und unkosten dadurch veruhrsachet werden möge.

Es bleibet auch nichts weniger bey dem/ der Holz-Flößgelder halber Anno 1601. erhaltenen Privilegio Prioritatis.

Alles treulich sonder gefehrde.

Zu welcher Versicherung habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschafft bedrucket ; So geschehen Halle/ Den Anno 168



Sch
kunde und bekenne / vor mich meine Erben
und Erbnehmen hiermit / daß ich von der
Chur-Fürstl. Sächsl. Holz-Flöße / so in
flößet / außgehau-

gen und ange
habe:

Jede Gll.
Jede Gll.
Die Gll.

Von sieden z
Tag mit

Gerede d
Glauben / daß
wie sich gebi
be bezahlen /
will / und wa
funden werde
Hülffe der Ch
nem Salze un
Pfannwerges
Hause / wo si
erlangen könn
wieder mich
Appellation
len; sondern ic
dern Excepti
hiermit außdr



ellig gem. Holz;
ellig Holz;
Hof;
el;
n;

. Thalt. 11. gr.
. Thalt. 10. gr.
17. gr.
/ und ieden Siede-

hrlicher Treu und
Belder richtig und
n in die Holzstu-
auslauffen lassen
ftung säumig er-
s-Beampten mit
llhier sich an mei-
estration meines
Thalgüthern und
ten die Zahlung
uget sein; Dar-
Leüterung oder
oria schützen sol-
ie auch aller an-
d Hülffs-Fristen

Wann